

Oberösterreichische Volksmusik im Jahre 1724.

Von Hans C o m m e n d a.

Die Volksmusik gehört zu den Stiefkindern der oberösterreichischen Volkskunde. Erst im 19. Jahrhundert beginnt man ihr Beachtung zu schenken, erst im 20. Jahrhundert setzt ihre wissenschaftliche Erkundung ein. Aus den früheren Jahrhunderten liegen nur verstreute Zufallsäußerungen und gelegentliche Hinweise vor. Zu solchen Quellen zählen Reisebeschreibungen, Verlassenschaftsabhandlungen, Hochzeitsordnungen, Polizeivorschriften, Gerichtsfälle, Steuervorschreibungen und viele andere Aktenstücke, welche das O.-Ö. Landesarchiv in seinen Räumen sorgsam sammelt und hütet. Ihre Durchsicht nach volkskundlichen Gesichtspunkten bleibt freilich ebenso zeitraubend wie mühevoll, erscheint aber ebenso notwendig wie dankbar.

Als Beispiel diene ein Bündel von Berichten aus dem Jahre 1724, welches unter den Landschaftakten, Band 400, Nr. 53, zu finden ist. Es trägt den Titel: „Berichte über die bey allen Würthshäusern im Lande ob der Enns abhaltende Hochzeiten usw. und Tänze, und zwar:

Im Hausruck Viertl:	Von Nro 1 — incl. 36
Im Traun Viertl:	Von Nro 37 — incl. 67
Im obern Mühel Viertl:	Von Nro 68 — incl. 89
Im Machland Viertl:	Von Nro 90 — incl. 109

1724

Musikimpost; 109 Berichte über die abhaltenden Hochzeiten und Tänze.“

Die Vorgeschichte dieses vergilbten Stoßes von Früchten einstigen Amtsfleißes ist folgende: Am 28. Dezember 1707 erließ Kaiser Josef I. ein gedrucktes Patent über den Musikimpost. Ein Abdruck liegt dem Bericht aus Traunkirchen (Nr. 62 des Aktenbündels) bei. Der Ausdruck „Impost“ ist die wörtliche lateinische Entsprechung des alten deutschen Rechtsausdruckes „Auflage“, der z. B. in den Handwerksordnungen durch Jahrhunderte den jährlichen Mitgliedsbeitrag der Zunftangehörigen bezeichnet. Die Bedeutung des Wortes Impost entspricht ungefähr jener, die man heute mit dem Ausdruck Lustbarkeitsabgabe verbindet. Der Musik- oder Tanzimpost sollte außerordentliche Mittel für die Hofkriegskasse beschaffen — es war ja die Zeit der Türkenkriege —, ohne die armen Untertanen unnötig und ungerecht zu belasten. Es wurde daher verordnet, daß ab 1. Jänner 1708 ein „geringer und leidlicher Impost“ zu entrichten sei, wann und wo immer Tänze mit Musikbegleitung abgehalten würden. Ausgenommen davon war nur der Adel, sofern er im Familienkreise innerhalb seiner Freihäuser oder Schlösser verblieb. Als

abgabepflichtige Anlässe werden beispielsweise angeführt: Hochzeit, Ehr- und Kindmahl, Kirchtag, Ausspielen, Baumsteigen (Maibaumklettern), Schnitt (Getreideernte), Löse (Weinlese) oder Faschingszeiten, Komödien und Bälle. Die vorgeschriebene Abgabe bestand aus einer Gebühr, welche jeder Wirt im vorhinein für das ganze Jahr zu erlegen hatte. Sie war je nach der Größe des Ortes verschieden und betrug für Linz 5 Gulden. Außerdem hatten die Wirte in Linz fallweise für jeden Spielmann noch 30 Kreuzer abzuführen. Verstöße gegen den Musikimpost waren mit empfindlichen Strafen bedroht.

Wie Franz Xaver Stauber in seinen Historischen Ephemeriden über die Wirksamkeit der oberösterreichischen Stände, die 1884 in Linz erschienen, auf Seite 453 berichtet, fanden die oberösterreichischen Stände — die etwa unserem heutigen Landtag entsprechen — diesen Impost für die Wirte zu drückend und baten den Kaiser, ihn aufzuheben. Sie wurden aber zurückgewiesen, ja mit dem Reskripte vom 29. August 1708 sogar angegangen, diese Abgabe selber gegen 10.000 Gulden im Jahre zu pachten, wozu sich die oberösterreichischen Stände auch tatsächlich laut Vertrag vom 7. September 1708 bewegen ließen. Der Vertrag wurde in der Folgezeit mehrmals auf zwei, drei, vier und auch sechs Jahre erneuert, allein die Pächter kamen dabei nie auf ihre Rechnung, erlitten im Gegenteil immer höhere Verluste. Sie erhoben daher beim Kaiser am 13. Jänner und 13. April 1717 Vorstellungen gegen die weitere Verlängerung und wiesen darauf hin, daß kaum der zehnte Teil des Pachtbetrages hereinzubringen wäre. Da indes auch dieses Einschreiten ohne Erfolg blieb, sahen sich die Stände genötigt, im eigenen Wirkungskreis eine Besserung zu versuchen. Sie beauftragten daher die Verordneten — die etwa der heutigen Landesregierung entsprechen —, eine genaue Erhebung im ganzen Lande ob der Enns durchzuführen, um zunächst einmal die nötigen Grundlagen für ein gerechtes Einheben zu legen.

Diesem Auftrag gemäß, wendeten sich die Verordneten in einem gedruckten Erlaß vom 4. April 1724 an alle maßgebenden Obrigkeiten des Landes. Ein Abdruck liegt dem Bericht aus Ranariedl (Nr. 79 des Aktenbündels) bei. Die Verwaltung des Landes ob der Enns beruhte damals noch auf der Grundherrschaft. Den wenigen, mit verschiedenen Rechtstiteln und Hoheitsaufgaben betrauten Grundherren stand dabei die Masse der zwar nicht rechtlosen, aber wie Pflanzen mit dem Boden verbundenen Grundholden gegenüber. Jede Grundherrschaft vereinigte ungefähr die Befugnisse einer heutigen Bezirkshauptmannschaft mit jenen des Steueramtes, des Bezirksgerichtes und der Ortsgemeinde.

Im ersten Abschnitt ihres Erlasses wenden sich die Verordneten an alle jene, deren Berichte sie benötigen: „Wir einer Löbl. Landschaft deß Ertz-Herzogthumbs Oesterreich ob der Enns Verordnete: Entbieten

denen Löbl. vier Ständen von Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städten und deren nachgesetzten Beambten, dann allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten sowie auch allen übrigen Landesinsassen unsern respective Dienst, Gruß und alles Gute zuvor.“

Hierauf wird auf den am 7. März desselben Jahres von den oberösterreichischen Ständen gefaßten Beschluß hingewiesen, den Beitrag für den neuerlich auf 6 Jahre verlängerten Musikimpost gerecht auf die Wirthhäuser und Veranstaltungen zu verteilen und nicht mehr, wie bisher, größtenteils aus allgemeinen Landesmitteln zu tragen. Anschließend folgt dann der Hauptteil der Verordnung:

„Wie Wir nun zu dieses Wercks verläßlicher Einrichtung vor allen eigentlich zu wissen nötig haben, wieviele Würths- und Schenckhäuser sich sowohl in denen Lands-Fürstl. als Privat Städten und Märkten, auch auf dem Lande in oder außer denen landschafftlichen und kayserlichen Vicedomischen Einlagen befinden; als thuen wir sie, eingangs gemeldete Löbl. Stände, dann sammentliche Feurstätt- und Gülten Besitzer, wie auch alle übrigen Würths-Hauß und Tafern-Inhaber respective ersuchen und ermahnen, die Beschreibung aller unter sich habender oder selbst besitzender, dermahlen im Lande in oder außer den Einlagen befindlicher Würths- oder Schenck-Häuser, Tafern- und Leutschaffts-Gerechtigkeiten in den nächsten 4 Wochen, das ist allerlängstens vor Ausgang der Oster-Lintzer-Marckts Zahlwochen zu unseren Händen also verläßlich und unfehlbar einzuraichen, also widerigenfalls nebst Vorbehaltung der in dem kayserl. Patent ausgesetzten Straff, von denen in der Einlag begriffenen Herrschafften und Obrigkeiten die selbstige Accomodirung zur Anlage nach Proportion deren Feuerstätten von uns praesumirt, denen übrigen nicht in der Einlage begriffenen Würthß-Häusern aber eo ipso die Leuthgebschafft suspendirt und deren endliche gänzliche Verlustigung umso mehr zu erfahren stund, als sie vermutlich keine Gerechtigkeit zu zeigen haben, oder damit nicht ans Taglicht zu kommen getrauen.

Damit aber entzwischen bis zu eigentlicher der Sachen Einrichtung umso weniger etwas verabsaumt wird, wirdet hiemit bedeutlich angefüget, daß alle und jede seith dem Neuen Jahr schon gehaltenen Hochzeiten und Heirathen, und zwar mit Beisetzung deren Tischen (nämlich 12 Personen auf einen Tisch gerechnet) wie auch überige Tantz und musikalische Freuden-Spihl, nit weniger die dabei gebrauchten Musikanten oder Spihl-leuth nach Inhalt deß kayserl. Patents ordentlich beschrieben und mit obiger Beschreibung deren Würths-Häuser unter einsten eingeliefert, auch mit solcher Fürmerckung deren Hochzeiten und Tänzten bis auf weitere Verordnung continuirt wird.

Worüber wir uns nun deß genauen Vollzuges gänzlich versehen. Gott mit uns.“

Die auf diese amtliche Aufforderung hin eingelangten 109 Berichte bilden die Grundlage der nun folgenden Betrachtung. Es ist ein Wunder, daß sie alle innerhalb der gestellten kurzen Frist wirklich eingingen, wie die Vermerke bezeugen. Es ist aber kein Wunder, daß viele Berichterstatte das barock verschnörkelte Amtsdeutsch der Verordnung nicht ganz verstanden und entweder bedauerlicherweise zuwenig — es fehlen mehrfach alle Angaben über die Spielleute — oder erfreulicherweise zuviel — es werden die Instrumente und Namen der Spielleute verzeichnet — berichteten. Gerade unter solchen Fleißaufgaben befindet sich nämlich so manche Anmerkung, die dem Volkstumsforscher eine unverhoffte Freude macht.

Sehr aufschlußreich wirkt zunächst die vollständige Übersicht, welche die Berichte der Grundherrschaften über die Tanzanlässe in der Zeit von Neujahr bis Ostern 1724 ergeben.

	Hochzeit:	Fasching:	Sonstige Anlässe:	Summe:
I. Hausruckv.:	207	383	35	625
II. Traunv.	144	298	23	465
III. Ob. Mühlv.:	177	103	11	291
IV. Machlandv.:	138	80	10	228
Summe:	666	864	79	1609

Die sonstigen Anlässe weisen folgende nähere Bezeichnung auf:

Taufen:	25	Versprechen:	9	Soldatentänze:	2
Kirchtage:	15	Eierscheiben:	7	Osterdienstag:	1
Brautspiele:	15	Zunfttage:	4	Privattanz:	1

Als Gegenstück zu den vollständig angegebenen Tanzanlässen — auch Fehlanzeigen wurden erstattet — ist die ebenso vollständig angegebene Zahl der Spielleute bedeutsam. Es werden verzeichnet:

	Hochzeit:	Fasching:	Sonstige Anlässe:	Summe:
I. Hausruckv.:	429	587	52	1068
II. Traunv.:	266	470	39	775
III. Ob. Mühlv.:	354	192	26	572
IV. Machlandv.:	364	170	25	559
Summe:	1413	1419	142	2974

Die Angaben über die Besetzung der einzelnen Musikgruppen sind leider sehr lückenhaft, da nur ein Bruchteil der Berichte darauf eingeht. Reiht man die Instrumente nach der Zahl ihrer Verwendung, so ergibt sich folgendes Bild:

Geige:	23mal verwendet	Baßgeige:	4mal verwendet
Dudlsack:	13mal verwendet	Schalmei:	2mal verwendet
Pfeife:	8mal verwendet	Leier:	2mal verwendet
Hackbrett:	4mal verwendet		

Reiht man die Art der Besetzungen auf Grund ihrer Häufigkeit, so kommt man zu folgender Übersicht:

- 2 Geigen allein (7mal als Tanzbegleitung gespielt)
- 1 Geige allein (6mal)
- 1 Dudlsack allein (6mal)
- 2 bis 3 Pfeifen (4mal)
- 1 Geige, 1 Hackbrett und 1 Baßgeige (4mal)
- 1 Geige und 1 Dudlsack (3mal)
- 2 Geigen und 1 Dudlsack (2mal)
- 1 Geige und 1 Baßgeige (2mal)
- 1 Pfeife und 1 Schalmei (2mal)
- 1 Leier allein (2mal)
- 1 Schalmei und 1 Dudlsack (1mal)
- 3 Geigen und 2 Pfeifen (1mal)
- 3 Geigen allein (1mal)
- 1 Pfeife und 1 Geige (1mal).

Bei Aufteilen der Klangkörper auf die einzelnen Viertel zeigt sich das folgende Ergebnis:

I. Hausruckviertel:

- 2 bis 3 Pfeifen (4mal als Tanzbegleitung gespielt)
- 1 Dudlsack (3mal)
- 2 Geigen allein (2mal)
- 1 Schalmei und 1 Dudlsack (1mal)
- 1 Geige allein (1mal)

II. Traunviertel:

- 1 Geige, 1 Hackbrett und 1 Baßgeige (4mal)
- 2 Geigen allein (3mal)
- 1 Geige und 1 Dudlsack (2mal)
- 2 Geigen und 1 Dudlsack (1mal)
- 1 Geige und 1 Baßgeige (1mal)
- 1 Dudlsack allein (1mal)
- 1 Geige allein (1mal)

III. Oberes Mühlviertel:

- 2 Geigen allein (3mal)
- 1 Pfeife allein (3mal)

- 1 Dudlsack allein (2mal)
- 1 Leier allein (2mal)
- 1 Pfeife und 1 Geige (1mal)
- 1 Pfeife und 1 Schalmei (1mal)
- 1 Geige und 1 Dudlsack (1mal)
- 1 Pfeife allein (1mal)
- 1 Geige allein (1mal)

IV. Machlandviertel:

- 3 Geigen und 2 Dudlsäcke (1mal)
- 3 Geigen (1mal)
- 1 Dudlsack allein (1mal)
- 1 Geige allein (1mal)

Über die Herkunft der Spielleute, die auch nur ausnahmsweise angegeben wird, läßt sich entnehmen, daß sie schier ausnahmslos den Kreisen der Bauernschaft oder des ländlichen Handwerks entstammten. So ist von Hufschmieden, Müllern, Bäckern, Schuhknechten und Bäckerjungen als Musikern die Rede. Nach den angegebenen Hausnamen zu schließen, waren aber die meisten Spielleute Bauern oder Bauernknechte. Einmal wird der Cantor zu Altmünster, ein andermal eine Gruppe von drei Prager Studenten in Landshag unter den Musikern erwähnt.

Als Tanzorte erscheinen fast immer die Gaststätten. Nur ganz vereinzelt fanden die Tanzunterhaltungen auch in Privathäusern statt. So begingen die Leinenweber zu Lembach ihren Jahrtag im Hause des Christoph Zinnöcker, der die Zunftlade verwahrte, und hielten ebenda auch anschließend ihren Zunftanz.

Bei der Beurteilung der Angaben in den Impostberichten muß man sich zunächst die Schwächen und Mängel dieser Erhebung vor Augen halten. Sie bezieht sich ja nur auf das erste Drittel des Jahres, erfaßt also durchaus nicht alle Tanzanlässe. Die im Impost-Patente angeführten Tanzgelegenheiten, wie Auspielen (Verlosung), Baumsteigen (Maibaumkraxeln), Schnitt und Lese (Ernte) sowie manche andere fallen nicht mehr in die Berichtszeit. Das Innviertel, erst ab 1816 dauernd zu Oberösterreich gehörig, bleibt naturgemäß außer Betracht, ebenso das innere Salzkammergut, das als kaiserlicher Besitz eine politische Sonderstellung einnahm. Daß — die in der Verordnung übrigens gar nicht verlangten — Hinweise auf Instrumente und Herkunft der Spielleute recht dürftig ausfielen, wurde bereits erwähnt. Leider fehlt auch jedweder Tanzname. Es wird höchstens dann und wann von „Bauerntänzen“ berichtet.

Trotzdem vermag die Volkskunde unseres Heimatlandes auch aus solch lückenhaften und dürftigen Angaben noch allerlei wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen. Zunächst einmal ist die hohe Zahl der

Tanzanlässe — 1609! — zwar erstaunlich, aber doch verständlich, da in die ersten vier Monate des Jahres die Faschingswochen und die meisten Hochzeiten fallen. Nicht minder verblüffend ist die große Zahl der Spielleute — 2274! Sie schrumpft freilich stark zusammen, wenn man bedenkt, daß sicherlich ein und dieselben Musiker bei verschiedenen Anlässen aufspielten und daher mehrfach gezählt wurden. Bei den Tanzanlässen taucht eine genaue Unterscheidung zwischen Heirat und Hochzeit sowohl in den Verordnungen wie in den Berichten auf. Aus manchen Gegenden wird im gleichen Sinne über Hochzeit und Nachhochzeit geschrieben. Daß diese Entsprechung zutrifft, geht einwandfrei aus dem Bericht aus Landshag (Einsendung Nr. 86) hervor, wo es heißt: „Am 9. Jänner 1724 hat Martin Fischer, Hufschmied allhier, seiner Tochter Heirat in der Hoftafern allhier gehalten, ein Tisch aber nur mit neun Personen, wobei ein Geiger und ein Sackpfeifer aufgespielt. Am 31. Jänner darauf hat vorvermeldter Hufschmied derselben seiner Tochter Hochzeit allda gehalten mit einem Tisch und 12 Personen und vorvermeldten Spielleuten.“

Unter dem Versprechen dürfte wohl das Abmachen der Trauung vor der kirchlichen und das Aufsetzen des Ehevertrages vor der weltlichen Obrigkeit zu verstehen sein. Was das Brautspiel bedeutet, ließ sich bisher nicht ermitteln. Das Eierscheiben, das laut den Berichten am Ostersonntag, Osterdienstag und Weißen Sonntag im Wirtshaus stattfand und mit einer Tanzunterhaltung der Erwachsenen verbunden war, bleibt vorderhand auch ein Fragezeichen. Vielleicht steht das heute noch von Kindern geübte Eierwalgen damit in Zusammenhang. Feil- oder Freitänze wurden von den Wirten, namentlich im Fasching, veranstaltet. Bei den Soldatentänzen wird einmal bemerkt, daß sie im Anschluß an das Neujahranschießen stattfanden. Auffällig ist die verhältnismäßig hohe Zahl von Tänzen beim Kindlmahl — 25 —, wobei allerdings zu bemerken ist, daß früher die Taufe vielfach erst Wochen nach der Geburt stattfand und daher auch die Mutter am Tanz teilnehmen konnte.

Bei der Tanzmusik fällt die geradezu spätmittelalterlich bescheidene Besetzung auf. Es spielten auf: 1 Musiker in 517 (!) Fällen, 2 Musiker in 804 Fällen, 3 Musiker in 197, 5 Musiker in 41, 5 Musiker in 9 und 6 Musiker nur in einem einzigen Fall. Weiter zu vermerken ist die der kleinen Spielerschar zum Trotz schillernde Buntheit der Instrumente, unter denen weder Zither noch Gitarre erwähnt werden, während Dudlsack, Leier, Schalmei, Hackbrett noch in Ehren stehen.

Ebenso bezeichnend ist die Vielfalt der Besetzungen, wobei man keineswegs heikel vorgeht, sondern offenbar zusammenspielen ließ, was sich eben an Spielleuten zusammenfand. Immerhin zeigen die einzelnen

Landesteile verschiedenes Gepräge. Im großen und ganzen bewähren sich die 109 Berichte über die Grundlagen des Musikimpostes bei all ihren Schwächen doch als ein sehr schätzenswerter Beitrag zur Geschichte der Volksmusik in unserem Lande ob der Enns.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1956

Band/Volume: [101](#)

Autor(en)/Author(s): Commenda Hans

Artikel/Article: [Oberösterreichische Volksmusik im Jahre 1724. 275-282](#)